



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 2001

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1110 1114	16. 1. 2001	Bek. d. Landesregierung Landeswahlleiter für Landtags- und Bundestagswahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament	262
20501	19. 1. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Organisation des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen	262
2160	8. 1. 2001	Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.	264
631	10. 1. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO); Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO	264
764	22. 12. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf/Münster	264

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
12. 1. 2001 Bek. – Generalkonsulat des Islamischen Staates Afghanistan, Bonn	266
Innenministerium	
8. 1. 2001 Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen	266
Landschaftsverband Rheinland	
4. 1. 2001 Bek. – Jahresrechnung 1999	267
9. 1. 2001 Bek. – Einsichtnahme in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland	268
9. 1. 2001 Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2001	268
17. 1. 2001 Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	268
Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	
16. 1. 2001 Bek. – 5. Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen – 9. Wahlperiode	268
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 1 v. 12. 1. 2001	269
Nr. 2 v. 26. 1. 2001	269
Nr. 3 v. 12. 2. 2001	270

I.**1110**
1114**Landeswahlleiter
für Landtags- und Bundestagswahlen
sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament**

Bek. d. Landesregierung v. 16. 1. 2001

Die Landesregierung hat

- Herrn Ltd. Ministerialrat Eckart Dahnke
Innenministerium, Haroldstraße 5, Düsseldorf,
zum Landeswahlleiter für Landtags- und Bundestags-
wahlen sowie für die Wahlen zum Europäischen Parla-
ment und
- Herrn Ministerialrat Hans Wittrock, Innenministerium,
zum Stellvertreter des Landeswahlleiters ernannt.

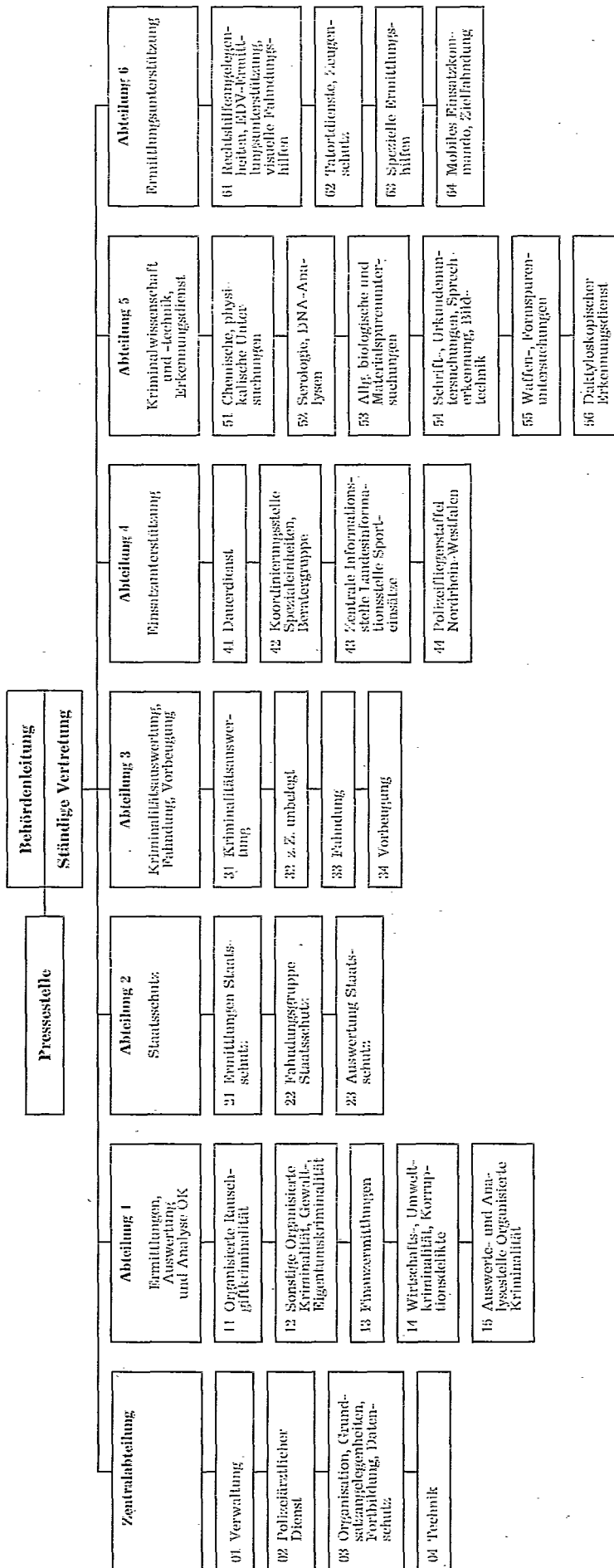
Die Bek. d. Landesregierung v. 21. 3. 1989 (MBl. NRW.
S. 296/SMBL. NRW. 1110) ist gegenstandslos.

– MBl. NRW. 2001 S. 262.

20501**Organisation
des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministeriums v. 19. 1. 2001 –
IV A 1 – 0402 –Hiermit erlasse ich den Organisationsplan des Landes-
kriminalamtes Nordrhein-Westfalen.Den RdErl. v. 10. 8. 1998 (SMBL. NRW. 20501) hebe ich
auf.

Anlage 1

Organisationsplan des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen



2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 8. 1. 2001 -
IV B 4 - 6104.0

Die Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 28. 5. 1990 (SMBL NRW. 2160) wird wie folgt
geändert:

- 1 Es werden eingefügt:
 - 1.1 nach den Wörtern „Bundesverband der Pflege- und
Adoptiveltern e.V., Sitz Münster (am 27. 2. 1979)“ die
Wörter:
„Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung e.V.,
Sitz Remscheid (am 23. 8. 1999).“;
 - 1.2 nach den Wörtern „Falken-Bildungs- und Freizeit-
werk NRW e.V., Sitz Gelsenkirchen (am 7. 10. 1976)“
die Wörter:
„FUMA - Frauen unterstützen Mädchenarbeit e.V.,
Sitz Gladbeck (am 16. 10. 2000).“;
 - 1.3 nach den Wörtern „Landesarbeitsgemeinschaft Ju-
gend und Literatur Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz
Brühl (am 26. 9. 1979)“ die Wörter:
„Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit in Nord-
rhein-Westfalen e.V., Sitz Siegen (am 23. 10. 2000).“;
 - 1.4 nach den Wörtern „Institut St. Bonifatius e.V., Sitz
Detmold (am 8. 3. 1973)“ die Wörter:
„Integrationsmodell - Landesverband Nordrhein-
Westfalen e.V., Sitz Bochum (am 24. 10. 2000)“ und
 - 1.5 vor den Wörtern: „Pfadfinder-Bundesamt Köln
Rechtsträger der Bundeinrichtungen des Deutschen
Pfadfinderbundes Mosaik e.V.“, die Wörter „PFAD -
Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e.V.,
Sitz Münster (am 1. 4. 1985)“.
- 2 Die Wörter „Vereinigung der Pflege- und Adoptivel-
tern im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.“, Sitz Essen,
(am 1. 4. 1985) werden gestrichen.
- 3 In Abschnitt „Bund der Deutschen Katholischen
Jugend in Nordrhein-Westfalen“ wird der Name des
Mitgliedsverbandes „Junge Christliche Arbeitnehmer
(CAJ)“ durch die Wörter „Christliche Arbeiter Innen-
jugend“ ersetzt.

- MBL NRW. 2001 S. 264.

631

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO

RdErl. d. Finanzministeriums v. 10. 1. 2001

Mein RdErl. v. 11. 2. 1977 (SMBL NRW. 631) wird wie
folgt ergänzt:

2000 auf 5,3 v.H.

Die im Laufe des Jahres 2000 auf Anfrage bekanntgege-
benen Vomhundertsätze bleiben unberührt.

- MBL NRW. 2001 S. 264.

764

Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf/Münster

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 12. 2000 -
V A 5 - 6020 - 22.12.2000

Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen
Landesbank Girozentrale Düsseldorf/Münster (WestLB)
hat am 13. 12. 2000 gemäß § 42 Abs. 1 Buchstabe a des
Sparkassengesetzes (SpKG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 25. Januar 1995 (GV. NRW. S. 92/SGV.
NRW. 764), folgende Änderung der Satzung in der
Fassung der Bekanntmachung vom 30. 1. 1992 (MBL NRW.
S. 371), zuletzt geändert am 9. 3. 1999 (MBL NRW. S. 473)
- SMBL NRW. 764 -, mit Wirkung vom 1. 1. 2001
beschlossen:

1. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Vorstand beschließt die jährliche Wirtschafts-
und Finanzplanung der WFA im Einvernehmen mit
dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur
und Sport und dem Finanzministerium.“
2. § 8 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Genehmigung, abweichend von Satz 1 Erklärun-
gen abzugeben oder in gerichtlichen oder außerge-
richtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitglie-
dern der Gewährträgerversammlung, des Verwal-
tungsrats und des Vorstands die Vorsitzende oder der
Vorsitzende des Verwaltungsrats, der Vorsitzenden
oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die tur-
nummäßig nachfolgende Verwaltungsratsvorsitzende
oder der turnusmäßig nachfolgende Verwaltungs-
ratsvorsitzende.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In die Gewährträgerversammlung können das
Land Nordrhein-Westfalen 8, der Rheinische und
der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giro-
verband je 3 und die Landschaftsverbände Rhein-
land und Westfalen-Lippe je 2 Vertreterinnen oder
Vertreter entsenden.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das auf die einzelnen Gewährträger entfal-
lende Stimmrecht wird einheitlich durch jeweils
eine ihrer Vertreterinnen oder einen ihrer Vertre-
ter ausgeübt.“
4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Gewährträgerversammlung ist von der Vor-
sitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats
einzuberufen, wenn es einer der Gewährträger,
der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe
der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Vorsit-
zende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet
die Gewährträgerversammlung.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
 - a) der Finanzministerin oder dem Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - b) der Ministerin oder dem Minister für Wirt-
schaft und Mittelstand, Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - c) der Direktorin oder dem Direktor des Land-
schaftsverbandes Rheinland,
 - d) der Direktorin oder dem Direktor des Land-
schaftsverbandes Westfalen-Lippe,
 - e) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbands-
vorsteher des Rheinischen Sparkassen- und
Giroverbandes,

- f) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- g) 12 weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder unter Buchstaben a) bis f) anzurechnen sind; hiernach entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen 6 Mitglieder, die Landschaftsverbände je 1 Mitglied, die Sparkassen- und Giroverbände je 2 Mitglieder,
- h) 9 weiteren Mitgliedern als Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten, von denen 2 nicht in einem Dienstverhältnis zur WestLB stehen dürfen. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten sind der Personalarzt oder mindestens 100 Wahlberechtigte, für 2 Mitglieder, die nicht dem Kreis der Beschäftigten angehören dürfen und die in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, auch die in der WestLB vertretenen Gewerkschaften. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im Übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats sind die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis f). Sie sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreterin oder diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.“
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen – vorbehaltlich einer anderweitigen einstimmigen Beschlussfassung durch die Gewährträgerversammlung im Einzelfall – nicht Inhabern oder Inhaber oder haftende Teilhaberinnen oder haftender Teilhaber, Leiterin oder Leiter oder Mitglieder des Vorstands von Kreditinstituten und deren Angestellte sein.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er muss einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstands oder sofern mindestens 6 Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter sowie mindestens 13 weitere Stimmberechtigte anwesend sind.“
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Soweit Angelegenheiten der WFA behandelt werden, nimmt die Ministerin oder der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.“
7. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. die Richtlinien zu Spenden, Sponsoring, Mitgliedschaften sowie anderen Leistungen,“
- b) Die Nummern 8 und 9 werden in 9 und 10 geändert.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Präsidialausschuss. Er besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar
- a) den Mitgliedern des Verwaltungsrats gemäß § 12 Abs. 1 Buchstaben a) bis f), darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats als Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidialausschusses,
- b) 3 Mitgliedern, die von den Vertreterinnen oder den Vertretern der Beschäftigten gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe h) aus ihrem Kreis gewählt werden.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands und die Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter oder die Stellvertreter in diesem Amt nehmen an den Sitzungen des Präsidialausschusses teil.“
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.“
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Der Vorstand nimmt auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.“
10. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führen die Verbandsvorsteherinnen oder die Verbandsvorsteher der Sparkassen- und Giroverbände. Der Verwaltungsrat benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden auf Vorschlag der Sparkassen- und Giroverbände.“
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Ausschuss für Wohnungsbauförderung besteht aus
- a) der Ministerin oder dem Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport oder der Vertretung im Amt als Vorsitzender/Vorsitzendem,
- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter
- aa) des Finanzministeriums,
- bb) des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr,
- cc) des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit,
- c) 7 Mitgliedern des Landtags
- d) 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Wohnungswirtschaft,
- e) je einer Vertreterin oder einem Vertreter
- aa) der kreisfreien Städte,
- bb) der Kreise,
- cc) der kreisangehörigen Städte,
- dd) der übrigen kreisangehörigen Gemeinden,
- f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mieterseite.“

- b) Die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann sich durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten des Ministeriums vertreten lassen.
- (3) Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe c werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlssystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet. Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstaben d) bis f) werden durch das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport auf Vorschlag der im Land ansässigen Spitzenorganisationen berufen. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (4) Der Ausschuss ist von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden bei Bedarf sowie dann einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde, der Vorstand oder mindestens 4 Mitglieder des Ausschusses die Befassung mit einem bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.“
12. § 22 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Den Vorsitz führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter im Amt. Der Verwaltungsrat kann für die Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.
- (3) Die Beiräte sind mindestens einmal im Jahr von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden einzuberufen.“
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung für jeweils fünf Jahre ist zulässig. Bei Mitgliedern des Vorstands, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, ist eine Wiederbestellung auch mit einer Dauer von weniger als 5 Jahren möglich. Über die Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstands ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für stellvertretende Vorstandsmitglieder entsprechend.“
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Verwaltungsrat bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und kann eine oder einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstands bestimmen.“
- c) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Dies gilt für den Widerruf der Bestellung zum stellvertretenden Mitglied sowie der Ernennung zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands entsprechend.“
- d) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende; § 6 Abs. 2 Satz 2 WBFG bleibt unberührt.“
- e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dessen bzw. deren Stellvertreterin(nen) oder Stellvertreter über wichtige Vorkommnisse. Der Vorstand erteilt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dessen bzw. deren Stellvertreterin(nen) oder Stellvertreter und dem Verwaltungsrat jederzeit die gewünschten Auskünfte.“
14. § 24 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die WestLB wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vor-

standsmitglied gemeinschaftlich mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.“

15. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die staatliche Aufsicht über die WestLB führt das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die staatliche Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt führt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport.“

Das Innenministerium hat die Änderung der Satzung am 22. 12. 2000 genehmigt.

– MBl. NRW. 2001 S. 264.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat des Islamischen Staates Afghanistan, Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 12. 1. 2001 –
III.6-402.3-6/01

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Islamischen Staates Afghanistan in Bonn ernannten Herrn Fazlurrahman Fazil am 2. Januar 2001 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2001 S. 266.

Innenministerium

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/ der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen

Bek. d. Innenministeriums v. 8. 1. 2001 –
III C 1 – 2413

Name	Vorname	Anschrift der Geschäfts- stelle	Zul.- Nr.	Arbeits- gemein- schaft mit
I. Neuzulassung				
Scholl	Raimund	Dülkener Str. 71 41747 Viersen	S 133	
Meyer	Gabriele	Lange Str. 64a 33803 Steinhagen	M 66	
Hartmann	Stefan	Hauptstr. 171a 51503 Rösrath	H 79	
Becker	Ralf	Ringstr. 10 53721 Siegburg	B 85	
Dernowski	Karsten	Am Rheinbrau- haus 10 51142 Köln	D 48	E 41
Wiegen	Jürgen	Durchstr. 16 44229 Dortmund	W 48	B 73
Dorbath	Bernd	Industriepark 4 47546 Kalkar	D 49	
Mümken	Norbert	Rathausstr. 2 59555 Lippstadt	M 67	S 69

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.	Arbeitsgemeinschaft mit
Dahl	Anne-Kathrin	Crengeldanzstr. 81b 58455 Witten	D 50	
Magenanz	Achim	Sürther Hauptstr. 51 50999 Köln	M 68	
Teichmann	Josef	Neuenkirchener Str. 34 48431 Rheine	T 29	
II. Löschung				
Dillenhofer	Werner	Wilhelmstr. 13 51643 Gummersbach	D 21	
Pavel von	Harald	Dorper Str. 20 42561 Solingen	P 11	
Scherwinski	Heinz	Albert-Schweitzer-Str. 12 46325 Borken	S 110	G 25
Kiver	Philibert	Rathausstr. 76 52222 Stolberg	K 33	
Becker	Ralf	Ringsstr. 10 53721 Siegburg	B 85	
Bornmes	Herbert	Dahlener Str. 277 41239 Mönchengladbach	B 20	B 65
III. Änderung der Anschrift der Geschäftsstelle				
Rox	Heinz-Josef	Heinrich-Horten-Str. 1 47906 Kempen	R 20	M 65
Mertens	Bernhard	Heinrich-Horten-Str. 1 47906 Kempen	M 65	R 20
Klüttsch	Karl	Hahnenhauser Feld 2 42719 Solingen	K 78	
Buschmeyer	Michael	Am Atlaswerk 18 33106 Paderborn	B 74	
Dingarten	Klaus Dieter	Sandstr. 130 51379 Leverkusen	D 38	
Frank	Günter	Am Kreispark 10 51379 Leverkusen	F 15	
Marschall	Frank	Breniger Str. 2 53332 Bornheim	M 56	
Burghaus	Bernhard	Alter Reitplatz 6 57392 Schmallenberg	B 61	
Mittelstädt	Bernd	Hindenburgstr. 12 58095 Hagen	M 35	
Marx	Hans-Jürgen	Bahnhofstr. 57 46145 Oberhausen	M 57	
Fischer	Horst	Bensberger Str. 117 51469 Bergisch Gladbach	F 30	
Schwerdner	Ronald	Grabenstr. 5 47877 Willich	S 130	
Laak te	Klaus	Rudolf-Diesel-Str. 5 46459 Rees	L 28	
Köhncke	Ulf	Am Waldthausenpark 9 45227 Essen	K 42	
Schuhmacher	Walter	Eupener Str. 272 52076 Aachen	S 117	L 27, S 63

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.	Arbeitsgemeinschaft mit
Lenzke	Hagen	Eupener Str. 272 52076 Aachen	L 27	S 63, S 117
IV. Arbeitsgemeinschaft				
Nolte	Werner	Dülkener Str. 71 41747 Viersen	N 10	S 133
Scholl	Raimund	Dülkener Str. 71 41747 Viersen	S 133	N 10
Töpfer	Klaus	Hauptstr. 171a 51503 Rösrath	T 15	H 79, Z 7
Zimmermann	Manfred	Hauptstr. 171a 51503 Rösrath	Z 7	H 79, T 15
Hartmann	Stefan	Hauptstr. 171a 51503 Rösrath	H 79	T 15, Z 7
Heuß	Dieter	Am Rheinbrauhaus 10 51142 Köln	H 41	D 48
Dembowski	Karsten	Am Rheinbrauhaus 10 51142 Köln	D 48	H 41
Scholz	Werner	Eupener Str. 272 52076 Aachen	S 63	L 27, S 117
Schumacher	Walter	Eupener Str. 272 52076 Aachen	S 117	L 27, S 63
Lenzke	Hagen	Eupener Str. 272 52076 Aachen	L 27	S 63, S 117
Braunmann	Hans-Jürgen	Durchstr. 16 44229 Dortmund	B 73	W 48
Wiegen	Jürgen	Durchstr. 16 44229 Dortmund	W 48	B 73
Mürken	Norbert	Rathausstr. 2 59555 Lippstadt	M 67	S 69
Stör	Peter	Rathausstr. 2 59555 Lippstadt	S 69	M 67

– MBl. NRW. 2001 S. 266.

Landschaftsverband Rheinland**Jahresrechnung 1999**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 4. 1. 2001

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 21. 12. 2000 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1999 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung 1999 schließt wie folgt ab:

Einnahmen insgesamt	6.593.050.461,40 DM
Ausgaben insgesamt	6.593.050.461,40 DM
Soll – Fehlbetrag	0,00 DM

2. Die Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe e) und § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NW für die Jahresrechnung 1999 Entlastung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1999 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit von 1. 3. 2001 bis 9. 3. 2001, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Köln, den 4. Januar 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NRW. 2001 S. 267.

Einsichtnahme in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 9. 1. 2001

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 21. 12. 2000 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1999 zur Kenntnis genommen und gem. § 7 Abs. 1 Buchstabe e) und § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NW für die Jahresrechnung 1999 Entlastung erteilt.

Gem. § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Schlussbericht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich hingewiesen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1999 liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 1. 3. 2001 bis 9. 3. 2001, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Köln, den 9. Januar 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NRW. 2001 S. 268.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2001

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 9. 1. 2001

Aufgrund des § 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. 5. 2000 (GV. NRW. S. 462), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV. NRW. S. 245), wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2001 mit ihren Anlagen montags bis freitags in der Zeit vom 1. 3. 2001 bis 9. 3. 2001 jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, 50679 Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erheben.

Köln, den 9. Januar 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NRW. 2001 S. 268.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 17. 1. 2001

Beim Landschaftsverband Rheinland ist in der Rheinischen Schule für Körperbehinderte Rösrath (Sonderschule), Paifrather Weg 11, 51503 Rösrath das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland abhanden gekommen.

Das Dienstsiegel wird seit dem 22. 12. 2000 vermisst und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitte ich unmittelbar dem Landschaftsverband Rheinland Dez. 1 (Personal und Organisation) Ottoplatz 2, 50679 Köln, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels: Gummistempel, Durchmesser 34 mm; Umschrift: Landschaftsverband Rheinland Kennziffer: 210.

Köln, den 17. Januar 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Molsberger

– MBl. NRW. 2001 S. 268.

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

5. Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen – 9. Wahlperiode

Bek. d. Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 16. 1. 2001

Die 5. Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 9. Wahlperiode findet am

9. März 2001

in der DEULA Westfalen-Lippe, An der Tönneburg 2, 48231 Warendorf statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr

Düsseldorf, den 16. Januar 2001

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Schüßler

– MBl. NRW. 2001 S. 268.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 12. 1. 2001**

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2011	12. 12. 2000	Dreißundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.	2
2030	14. 12. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr.	3
20340	14. 12. 2000	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr.	4
223	14. 12. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen und Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2001.	5
	13. 12. 2000	Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke im Gebiet der Stadt Lübbecke . . .	12
	13. 12. 2000	Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Straelen.	12
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. .	12

– MBl. NRW. 2001 S. 269.

Nr. 2 v. 26. 1. 2001

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	17. 12. 2000	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden.	16
2005	17. 12. 2000	Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden.	16
205	12. 12. 2000	Bekanntmachung des Abkommens der Länder über eine kostensparende Einsatzbewältigung bei bestimmten polizeilichen Einsatziagen.	19
210	18. 12. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen.	21
7122	12. 12. 2000	Bekanntmachung zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.	21
7122	12. 12. 2000	Bekanntmachung zum Staatsvertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer des Landes Sachsen-Anhalt zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.	23
7122	12. 12. 2000	Bekanntmachung zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer der Freien und Hansestadt Hamburg zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.	24
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. .	25

– MBl. NRW. 2001 S. 269.

Nr. 3 v. 12. 2. 2001

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2023	14. 12. 2000	Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell	28
20323	9. 1. 2001	Sechste Verordnung zur Änderung der Versorgungszuständigkeitsverordnung	28
223		Berichtigung des Zweiten Modernisierungsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462)	29
2232	24. 11. 2000	Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN“ vom 2. April 1962 in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Fernsehrates vom 24. November 2000	29
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	33

– MBL NRW. 2001 S. 270.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt: für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9662/229, Tel. (0211) 9662/236 (8.30–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98.– DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9662/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabentsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569